Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1993/03/19 Senat-AM-92-022

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.1993

Rechtssatz

Der Lenker eines Fahrzeuges muß sich sorgfältig vergewissern, ob durch eine von ihm wahrgenommene Kontaktierung ein Sachschaden entstanden ist. Ein bloßer Blick in den Rückspiegel genügt nicht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at